

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Der 1982 im Iran geborene Bf. stellte am 13.8.2009 unter dem Namen L. B. einen Asylantrag. Im Zuge seiner Befragung durch das Bundesamt für Migration (BFM) führte er aus, an einer Reihe von Demonstrationen im Zuge der Präsidentschaftswahlen im Iran teilgenommen zu haben. Anlässlich einer Demonstration sei er festgenommen und ins Gefängnis gebracht worden, wo man ihn gefoltert habe. Nach 22 Tagen sei er mit dem Bus zum Gericht gebracht worden, wobei ihm allerdings während der Fahrt die Flucht gelungen wäre. Er habe sich dann bei Verwandten versteckt. Nachdem ihm die Behörden erfolglos eine gerichtliche Vorladung an seine Wohnadresse geschickt hätten, sei er in Abwesenheit zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ende Juli habe er das Land verlassen. Zum Beweis legte der Bf. Kopien seines Identitätsausweises, der gerichtlichen Vorladung sowie des Abwesenheitsurteils vor.

Mit Verfügung vom 4.2.2013 lehnte das BFM den Asylantrag des Bf. ab und ordnete an, dass er die Schweiz zu verlassen habe. Begründend führte es aus, sein Vorbringen wäre widersprüchlich und nicht ausreichend substantiiert. So sei es dem Bf. nicht möglich gewesen, seine Erfahrungen während der Haft auf detaillierte Art und Weise darzulegen. Weder seine behauptete Festnahme im Zusammenhang mit einer Demonstration noch seine Anhaltung im Gefängnis und anschließende Flucht im Zuge des Gefangenentransports seien glaubwürdig.

Am 13.11.2013 beantragte der Bf. die nochmalige Erörterung seines Asylantrags. Zur Begründung brachte er vor, dass sein Verhältnis zu seinem Vater komplett zertrübt sei. Da dieser Kontakte zum Geheimdienst unterhalte, würde er im Fall seiner Rückkehr sofort verhaftet

werden. Außerdem sei er in der Zwischenzeit zum Christentum übergetreten. Da der Iran für Apostasie noch immer die Todesstrafe kenne, sei er in Gefahr, im Iran wegen seines Glaubenswechsels einer unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Am 17.1.2014 wurde der Bf. von den Asylbehörden persönlich in Gegenwart eines Dolmetschers und eines Mitglieds einer NGO befragt. Er gab an, den Gottesdienst regelmäßig zu besuchen und an Bibelkursen teilzunehmen. Der christliche Glaube sei ihm sehr wichtig.

Mit Verfügung vom 26.2.2014 lehnte das BFM den Asylantrag des Bf. mit der Begründung ab, sein Übertritt zum Christentum würde ihn nicht automatisch dem realen Risiko einer Misshandlung aussetzen, wäre dies doch nur dann der Fall, wenn er Proselytismus an den Tag lege oder die öffentliche Aufmerksamkeit anderweitig erzeuge. Es bestünden keine Anzeichen, dass die iranischen Behörden von seinem Glaubenswechsel überhaupt erfahren hätten. Abgesehen davon bestünden Zweifel, dass die Konversion des Bf. zum Christentum aufrichtig und dauerhaft sei, sei diese doch nach der Zurückweisung seines ersten Asylantrags erfolgt und habe er sie nicht mit zentralen Inhalten des christlichen Glaubens begründet. Glaubenswechsel dieser Art seien jedoch nicht als nachhaltig zu betrachten.

Der Bf. wandte sich daraufhin an das Bundesverwaltungsgericht, welches seine Beschwerde mit Urteil vom 14.5.2014 abwies: Eine christliche Glaubensausübung sei asylrechtlich nur dann relevant, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach außen praktiziert werde und davon ausgegangen werden müsse, dass das heimatliche Umfeld davon erfahre. Bei Konversio-

nen im Ausland müsse daher neben der Glaubhaftigkeit auch das Ausmaß der öffentlichen Bekanntheit der betroffenen Person in Betracht gezogen werden. Eine Glaubensausübung in diesem Sinne sei beim Bf. jedoch nicht ersichtlich, sogar wenn davon ausgegangen werde, dass seine Konversion zum Christentum ernsthaft erfolgt sei.

Am 2.5.2016 stellte der Bf. einen Antrag auf vorläufige Aufnahme gemäß Art. 83 Ausländergesetz unter anderem mit der Begründung, er habe im August 2015 in Bern an einer Demonstration gegen die Verfolgung von Christen im Iran teilgenommen und einen an die iranische Regierung gerichteten Protestbrief unterschrieben.

Am 14.6.2016 wiesen die Asylbehörden seinen Antrag mit dem Hinweis ab, die bloße Teilnahme an einer Demonstration gegen die iranische Regierung – ohne eine besondere Rolle als öffentlicher Kritiker des Regimes gespielt zu haben – reiche nicht aus, um ihn als konkrete Gefahr aus Sicht der iranischen Behörden einzustufen. Diesen wäre es zudem durchaus bewusst, dass iranische Staatsbürger manchmal versuchen würden, auf ihren Glaubenswechsel im Ausland hinzuweisen, um in Westeuropa Flüchtlingsstatus eingeräumt zu bekommen. Dies habe aber nicht zur Folge, dass sie im Fall ihrer Rückkehr in den Iran mit Misshandlungen zu rechnen hätten, toleriere dieser doch die Praktizierung anderer Religionen, sofern sie diskret ausgeübt würden.

Die dagegen erhobene Beschwerde des Bf. beim Bundesverwaltungsgericht blieb erfolglos.

Rechtsausführungen

Der Bf. bringt vor, seine bevorstehende Abschiebung in den Iran würde angesichts seines Übertritts vom muslimischen zum christlichen Glauben eine Verletzung von Art. 2 EMRK (*Recht auf Leben*) und Art. 3 EMRK (*Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung*) darstellen.

I. Zur behaupteten Verletzung der Art. 2 und 3 EMRK

(35) Die vorliegende Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet [...] noch aus einem anderen Grund unzulässig. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

(38) Der GH hat die [im vorliegenden Fall zum Tragen kommenden] relevanten allgemeinen Prinzipien kürzlich im Fall *F. G./S* zusammengefasst.

(39) [...] Mit Rücksicht darauf, dass der Bf. noch nicht abgeschoben wurde, muss die Frage, ob er im Fall seiner Rückkehr in den Iran einem realen Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre, im Lichte der gegenwärtigen Situation untersucht werden.

(40) Der GH hält vorab fest, dass die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran als solche nicht die Abschiebung eines iranischen Staatsangehörigen verbietet. Er muss daher prüfen, ob die persönlichen Umstände des Bf. – insbesondere sein in der Schweiz erfolgter Übertritt vom Islam zum Christentum – derart beschaffen sind, dass er im Fall seiner Abschiebung in den Iran ein reales Risiko einer den Art. 2 und Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung zu befürchten hätte.

(41) Zuerst möchte der GH darauf hinweisen, dass sich der gegenständliche Fall von *F. G./S* unterscheidet. In diesem kam der GH zu dem Ergebnis, dass es eine Verletzung der Art. 2 und Art. 3 EMRK zur Folge hätte, wenn der Bf. ohne vorherige *ex nunc*-Beurteilung der Konsequenzen seines Glaubenswechsels seitens der schweizerischen Behörden in den Iran zurückgebracht würde. Im vorliegenden Fall wurden die Auswirkungen des [...] Glaubenswechsels des Bf. von den schweizerischen Asylbehörden, welche den Bf. persönlich befragten, und vom Bundesverwaltungsgericht im Zuge des zweiten Asylverfahrens geprüft. Sie waren nachfolgend noch einmal Gegenstand einer Überprüfung auf zwei Verfahrensebenen [...].

(42) Im Fall *T. M. und Y. A./NL*, der ebenfalls die bevorstehende Abschiebung von zum Christentum konvertierten iranischen Staatsangehörigen betraf, sah der GH keinen Anlass, von den Schlussfolgerungen der nationalen Behörden hinsichtlich der [fehlenden] Glaubwürdigkeit der [...] angeblichen Konversion abzugehen. Die Bf. seien angehört worden, in zwei Verfahrensgängen anwaltlich vertreten gewesen, zudem hätten die Behörden alle relevanten Informationen gewissenhaft geprüft und die Bf. vor dem EGMR keinerlei Vorbringen erstattet oder unterstützende Dokumente vorgelegt, welche die eingehend begründeten Schlussfolgerungen der innerstaatlichen Behörden hätten in Frage stellen können.

(43) Im Gegensatz dazu stützten die innerstaatlichen Behörden ihre Schlussfolgerungen im vorliegenden Fall nicht auf eine Zurückweisung des Glaubenswechsels des Bf. wegen fehlender Glaubwürdigkeit. Zwar drückten sie in diesem Punkt Zweifel hinsichtlich der Ernst- und Dauerhaftigkeit aus, vertraten aber die Ansicht, dass zum christlichen Glauben konvertierte Personen ein reales Risiko einer Misshandlung im Iran ohnehin nur dann zu befürchten hätten, wenn sie ihren Glauben in einer Art und Weise kundtun würden, dass dies von den iranischen Behörden als Bedrohung aufgefasst würde. Dies setze ein gewisses Maß an öffentlicher Bekanntheit voraus, was jedoch für den Bf. in seiner Eigenschaft als gewöhnliches Kirchenmitglied nicht gelte. Außerdem sei den iranischen Behörden bewusst, dass iranische Staatsbürger manchmal versuchten, sich auf ihr im Ausland erworbenes Christentum zu berufen, um Flüchtlingsstatus eingeräumt zu bekommen.

Derartige Umstände würden jedoch nicht dazu führen, dass die Betroffenen im Fall ihrer Rückkehr in den Iran einem realen Misshandlungsrisiko ausgesetzt wären.

(44) Im Lichte dessen brachte die Regierung vor, dass hinsichtlich der Situation von zum Christentum konvertierten Muslimen im Iran ein differenzierter Ansatz zu wählen sei, da solche, welche die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden nicht erregt hatten und die ihren Glauben diskret pflegten, bei ihrer Rückkehr kein reales Risiko einer Misshandlung zu befürchten hätten. In diesem Zusammenhang möchte der GH bemerken, dass sich die Umstände des vorliegenden Falles von den dem Fall *Bundesrepublik Deutschland/Y. und Z.*¹ zugrunde liegenden unterscheiden. In diesem Fall waren die innerstaatlichen Behörden unter anderem zu dem Ergebnis gekommen, dass die betroffenen Personen ihrem Glauben zutiefst verbunden waren und die öffentliche Ausübung desselben für sie essentiell für die Bewahrung ihrer religiösen Identität war. Im vorliegenden Fall kamen die schweizerischen Behörden, welche den Bf. persönlich befragten, nicht zu ähnlichen Schlussfol-

gerungen. Der Bf. selbst hat dem GH weder irgendwelche Beweise vorgelegt noch irgendwelche Vorbringen erstattet, die ihn zu einer anderen Beurteilung seines Glaubens – vor allem was dessen öffentliche Ausübung angeht – veranlassen könnten.

(45) Der GH nimmt Bezug auf die Tatsache, dass der Bf. von den innerstaatlichen Behörden zu seinem Übertritt zum Christentum persönlich befragt und sein Begehren in zwei Verfahrensgängen in zwei Instanzen untersucht wurde. Es lagen auch keine Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit des behördlichen Verfahrens vor. Der GH hat zudem die Entscheidungsgründe der Behörden und die einschlägigen Berichte über die Situation von zum Christentum konvertierten Muslimen im Iran berücksichtigt. Anhand dieser Faktoren und in Ermangelung von vom Bf. vorgelegten neuen Beweisen bzw. Argumenten kommt er zu dem Schluss, dass die Einschätzung der innerstaatlichen Behörden nicht inadäquat war.

(46) Im Lichte der vorangehenden Erörterungen findet der GH, dass die Abschiebung des Bf. in den Iran **nicht** zu einer **Verletzung** von **Art. 2** und **Art. 3 EMRK** führen würde (einstimmig).

¹ EuGH 5.9.2012 (GK), C-71/11, C-99/11 = NLMR 2012, 349.